

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

**betreffend die Konten von Dezsö Roth**

Geschäftsnummer: 212283/MD/MG<sup>1</sup>

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Dezsö Roth (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

## **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr biologischer Grossvater, [ANONYMISIERT], der in Budapest, Ungarn, geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin erklärte, dass [ANONYMISIERT] mit der Grossmutter der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], zusammenlebte, mit der er einen Sohn, [ANONYMISIERT], hatte. Die Ansprecherin fügte hinzu, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] nicht verheiratet waren. Die Ansprecherin gab an, dass [ANONYMISIERT] in Vizslas, Ungarn, lebte und in Budapest arbeitete. Die Ansprecherin erklärte ferner, dass ihr Grossvater jüdisch war und von den Nationalsozialisten nach Auschwitz deportiert wurde, wo er ums Leben kam. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 23. November 1955 in Vizslas geboren wurde.

---

<sup>1</sup> Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 212283.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei denen der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

### Konten 5023915 und 5029586

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Dezsö Roth war, der in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls der Vorname und der Mädchenname der Ehefrau des Kontoinhabers hervor. Ferner enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und Schliessung der vorliegenden Konten.

## **Analyse des CRT**

### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

### Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossvaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater nicht verheiratet war, jedoch mit ihrer Grossmutter, [ANONYMISIERT], zusammenlebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber mit einer Frau verheiratet war, deren Vor- und Mädchenname von dem der Grossmutter der Ansprecherin abweicht. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossvater der Ansprecherin dieselbe Person sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
19 November 2004